

Satzung

für den "Förderverein Gemeinschaftsplatz Rüstiersiel e.V. "

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen " Förderverein Gemeinschaftsplatz Rüstiersiel e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Vereinsregisterakte VR 130198 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 der Abgabenordnung (AO).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung des Generationenplatzes „Gemeinschaftsplatz Rüstiersiel“ als Fläche für einen Mehrzweckplatz, einen Spiel- und Freizeitplatz und eine Festwiese gemäß verpflichtender Vorgabe der Stadt Wilhelmshaven gemäß Vereinbarung vom 23.05.1984.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) fördern der Jugendhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der AO durch betreiben, pflegen und warten eines Spielplatzes und weiterer Bereiche für Kinder sowie von Anlagen zur sportlichen Betätigung von Jugendlichen
 - b) fördern der Altenhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der AO durch schaffen , erhalten und pflegen ländlicher Ruhezeiten und Sportgelegenheiten zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens älterer Mitbürger
 - c) fördern Heimatpflege i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 22 der AO u.a. durch die Durchführung des traditionellen Osterfeuers incl. des Fackelumzugs der Rüstiersieler Kinder

- d) fördern des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der AO u.a. durch hegen und pflegen einer Streuobstwiese zur Nutzung durch die Rüstersieler Bürger
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt; dieser muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste; über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung durch Beschluss
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde; über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung durch Beschluss
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

2. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist vor Beschlussfassung in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied bei seiner Nichtanwesenheit der Beschlussfassung durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Die Mitglieder sind allerdings gehalten, die vielfältigen Aufgaben zur Unterhaltung des Platzes und zur Durchführung von Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Vereinsaufgaben werden durch Spenden, Zuwendungen sowie Einnahmen aus Veranstaltungen und Vermietungen finanziert.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftführer.
 - e) Sofern erforderlich kann die Mitgliederversammlung den Vorstand um zusätzliche Mitglieder erweitern.
Auch ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder als Beisitzer oder für besondere Aufgaben zu berufen und diese mit zeitlich und im Umfang begrenzten Vollmachten auszustatten.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus und findet sich kein Ersatzmitglied gemäß § 8 Ziffer 3, so entscheidet der Vorstand über die ausnahmsweise Wahrnehmung der Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre mit der Maßgabe gewählt, dass sein Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder Ihres Amtes entheben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, elektronisch oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er sollte mindestens halbjährlich zusammentreten. Über seine Beratung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen.

Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) realisieren der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) organisieren der Arbeiten und Veranstaltungen auf dem Gemeinschaftsplatz Rüstersiel
- c) vermieten von Plätzen, Räumlichkeiten und Gerätschaften für Feiern und Veranstaltungen
- d) kontrollieren der Sicherheit und Funktionsfähigkeit von Anlagen und Geräten
- e) vorbereiten, einberufen und leiten der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- f) erstellen des Jahresvoranschlags sowie abfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- g) ordnungsgemäßes verwalten und verwenden des Vereinsvermögens
- h) anstellen und kündigen von Angestellten des Vereins

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) wählen und abberufen der Mitglieder des Vorstands
 - b) entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstands; entlasten des Vorstands
 - c) beschließen erforderlicher Änderungen der Satzung
 - d) erteilen von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands
 - e) entscheiden über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt
 - f) festsetzen des Haushaltsplanes
 - g) wählen zweier Kassenprüfer

- h) genehmigen des Berichts der Rechnungsprüfer
 - i) ausschließen von Mitgliedern aus wichtigem Grunde sowie streichen von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
Ausschluss / Streichung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen
 - j) auflösen des Vereins.
3. Schriftliche Abstimmungen sind in dringenden Fällen zulässig. Der Vorstand setzt eine Äußerungsfrist von vier Wochen. Schweigen wird als Enthaltungen gewertet.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann auf Antrag des Leiters Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben deswegen außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
7. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Wilhelmshaven, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Annahme

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2015 geändert und neu gefasst .